

## Vorzulegende Unterlagen

Gemäß § 60 GSO müssen andere Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Abiturprüfung bis spätestens 15. Dezember 2017 schriftlich beantragen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Geburtsschein oder Geburtsurkunde;
- Nachweis des Hauptwohnsitzes gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GSO;
- Bei unter 21-jährigen Bewerberinnen und Bewerbern: Überblick über bisherigen Schulbesuch als Nachweis der Erfüllung der 12-jährigen Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht + 3-jährige Berufsschulpflicht, soweit nicht von der Berufsschulpflicht befreit, z. B. durch Erreichung des Mittleren Schulabschlusses);
- letztes Jahres- und ggf. Austrittszeugnis des öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, falls ein solches besucht worden ist, im Original;
- Erklärung über die Wahl der Fächer - hierzu gilt:  
Festlegung der acht Prüfungsfächer verbindlich bis 15.12.2017. Das neben den Fächern Deutsch und Mathematik zu den Prüfungsfächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils gehörige Fach kann noch bis 31.01.2018 mit einem der gewählten Prüfungsfächer vier mit acht, das vierte Prüfungsfach noch bis 6 Wochen vor Prüfungsbeginn mit einem der gewählten Prüfungsfächer fünf mit acht getauscht werden.
- eine Erklärung, ob und ggf. wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber abgelegt hat und/oder ob sie oder er sich zu der gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben; für die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke anzugeben, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden. Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muss eine Erklärung abgegeben werden, dass sie oder er im gewählten Fach mit den üblichen Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist.

Die Schule setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen.